

Bestimmungen des Sportfischerverein Kemmern e.V.



Stand: 02.2016

Zur Ausübung der Fischerei am Baggersee in Kemmern (Hütsee) sind folgende Punkte einzuhalten:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und besonders wir auf die Bayrische Landesfischereiverordnung vom 22. Dezember 1961 und auf das Bayrische Fischereigesetz (BayFiG) vom 25. Februar 2012 verwiesen.

1. Fischereierlaubnisschein und staatlicher Fischereischein

Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein zur Ausübung der Sportfischerei. Beim Angeln sind immer ein gültiger Fischereischein, eine gültige Jahres- oder Tageskarte und das Fangbuch mitzuführen. Jeder Erwachsene ist **verpflichtet** sich als Patenfischer zur Verfügung zu stellen. Es ist als Patenfischer darauf zu achten, dass der Jugendliche in Besitz einer gültigen Gewässerkarte und Jugendfischereischein ist. Ein Jugendlicher muss in Ruf- und Sichtweite bleiben. Kinder die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang als Helfer eines volljährigen Vereinsmitgliedes, idealerweise ein Elternteil mit gültigem Fischereierlaubnisschein am Angeln beteiligt werden.

!!! Für Kinder unter 10 (zehn) Jahren ist das Spinnfischen verboten !!!

Tageskarten für Gastangler werden nur ausgestellt, wenn er von **mindestens einem aktiven Mitglied** begleitet wird. Die Übernahme der Patenschaft ist auf maximal 2 (zwei) Gastangler begrenzt.

2. Zugelassene Fanggeräte

Es darf nur mit 2 (zwei) Handangeln gefischt werden. Jede Handangel darf nur mit einem Haken, jedoch mehreren Hakenschenkeln (Zwilling – Drilling – Vierling), versehen sein. Nur beim Spinnfischen darf der Kunstköder (Spinner, Wobbler, Blinker, etc.) mehrere Haken besitzen. Jede Raubfischangel darf nur mit einem Köder bestückt werden.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten!

Jugendfischer ohne gesetzlicher Fischereiprüfung dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers und nur mit einer Handangel fischen. Der Einsatz von Wurf- und anderen Abfischnetzen ist verboten! Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die den regulären Fischereischein besitzen dürfen ohne Einschränkung angeln.

3. Senke oder Daubel

Das Höchstmaß der Netzfläche beträgt 1 qm (1m x 1m). Der Gebrauch der Senke oder Daubel ist nur in Verbindung mit einer gültigen Jahreskarte gestattet und dient nur zum Zweck des Fanges von Köderfischen. Die Senke oder Daubel zählt als eine Handangel. Mit der Senke oder Daubel gefangene Fische die in einem gesetzlichen Schonmaß oder einer gesetzlichen Schonzeit unterliegen sind sofort zurückzusetzen. Jugendfishern ohne gesetzlicher Fischereiprüfung ist nur in Begleitung eines Patenfischers die Benutzung der Senke oder Daubel erlaubt.

4. Beaufsichtigung der Fanggeräte

Entfernt sich der Sportfischer außer Ruf- und Sichtweite seiner Angelstelle, so gelten die Fanggeräte des Fischers als unbeaufsichtigt und werden Kontrollorganen als Fundsache in Verwahrung genommen. Es kann auch kein anderer Fischer die Beaufsichtigung der Angelgeräte übernehmen.

5. Fangbeschränkungen

Es dürfen pro Tag maximal 3 (drei) Edel- bzw. Feinfische gefangen werden, jedoch nur 2 (zwei) Hechte oder Zander. Beim Erreichen des Tagesfanglimits für Raubfische ist das Fischen mit jeglicher Art von Natur- oder Künstködern auf Raubfische untersagt. Ohne Mengenbeschränkung dürfen der Barsch, die Schleie, der Aal und alle Weißfischarten gefangen werden. Aus Hegegründen ist das Zurücksetzen von gefangenen Fischen in unser Gewässer, aufgrund des hohen Fraßdruck durch den Kormoran, grundsätzlich erlaubt. Pro Jahr dürfen maximal 30 (dreißig) Karpfen und 20 (zwanzig) Raubfische entnommen werden. **In der Laichzone sind das Betreten und das Angeln in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Juli verboten.** Die Fischereigrenze des Sportfischerverein Kemmern an der Öffnung zum Main ist zu beachten und einzuhalten.

6. Schonmaße und Schonzeiten

Hecht	60cm	15.02. bis 30.04. des Jahres
Zander	50cm	15.02. bis 30.04. des Jahres
Karpfen	35cm	nach Besatzmaßnahmen
Schleie	26cm	keine Schonzeit
Aal	50cm	keine Schonzeit

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Untermaßige Fische sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich und schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Vom 15.02. bis einschließlich 30.04 jeden Jahres ist das Fischen auf Hecht und Zander verboten. Während dieser Zeit ist das Fischen mit toten Köderfischen sowie künstlichen Ködern (Wobbler, Spinner, Blinker, usw.) verboten.

7. Fanglisten

Jeder Inhaber einer Gewässerkarte ist verpflichtet sein Fangbuch mitzuführen und sein Fangergebnis, maßige und untermaßige Fische unverzüglich einzutragen. Die Inhaber einer Tageskarte tragen ihr Fangergebnis auf der Tageskarte ein und müssen diese nach Beendigung des Angelns unverzüglich bei der Ausgabestelle abgeben oder in den Briefkasten an der Fischerhütte einwerfen.

8. Kontrollen

Den vereinsinternen Kontrollorganen sowie den staatlichen Behörden (Polizei und Fischereiaufseher) ist auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) Staatlicher Fischereischein
- b) Fischereierlaubnisschein
- c) Fangbuch
- d) Fanggerät und Fang

9. Zeitlich begrenzte Angelverbote

Nach einer Besatzmaßnahme ist der Fang der jeweiligen Fischart 4 (vier) Wochen nach dem Besatz verboten. Bei Besatzmaßnahmen wird dies im Vereinskasten, durch Beschilderung am See und auf der Homepage (www.sf-kemmern.de) bekanntgegeben.

10. Arbeitsdienste

Mitglieder mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein müssen mindestens 4 (vier) Arbeitsstunden leisten. Werden die Mindestarbeitsstunden nicht geleistet folgt eine einmalige Verdopplung des Jahresmitgliedsbeitrages. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden vergütet. An den jährlich festgelegten Arbeitsdiensten ist das Angeln prinzipiell verboten. Nur Mitgliedern, welche an den Arbeitsdiensten teilnehmen, ist das Angeln an den jeweiligen Terminen gestattet.

Rentner und Jugendliche sind von jährlichen Pflichtarbeitsstunden und dem Angelverbot befreit.

11. Sonstiges

Futterplätze können nicht behauptet werden. Angelplätze sind im absolut sauberen Zustand zu verlassen. Inhabern eines gültigen Fischereierlaubnisscheines ist das Befahren der ausgeschilderten Wege in angemessener Geschwindigkeit erlaubt. Das Fischen vom vereinseigenen Boot aus ist erlaubt. Jugendlichen ist die Benutzung des Bootes generell untersagt. Ausnahme ist in Begleitung eines Patenfischers. Der Einsatz von Benzinmotoren und Echoloten ist verboten. Eingriffe in die Flora und Fauna des Gewässers und schädigende Eingriffe in das Ökosystem des Sees sind untersagt. Das Anlegen von Feuerstellen ist verboten, wobei jedoch ein Grill oder Feuerkorb verwendet werden darf. Die Schranke am Sportplatz ist immer abzuschließen. Der Schrankenschlüssel oder die Zahlenkombination darf **NICHT an Dritte** weitergegeben werden.

Bei Verstoß gegen die hier aufgeführten Bestimmungen kann es bis zum Ausschluss aus dem Verein und oder zur Anzeige kommen.

11.1 Sonstiges

Das Aufstellen von Zelten, unabhängig von der Form, mit oder ohne festen Boden, mit einer Gesamtfläche von mehr als 6 (sechs) qm ist verboten.

Es ist auch nicht erlaubt, Bekannte oder Freunde die Zufahrt zum See zu ermöglichen.

12. Vereinsfischen

Am An- und Königsfischen ist das Angeln ab Mitternacht untersagt. Die Angelplätze werden ausgelost. Das Anfüttern ist erst mit Beginn des Fischens erlaubt. Die gefangenen Fische werden direkt am Angelplatz gewogen.

13. Haftung

Für auftretende Unfälle bei der Ausübung der Fischerei übernimmt der Sportfischerverein Kemmern e.V. keine Haftung.

Petri Heil

Die Vorstandschaft

